



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Ergebnisbericht des Ausschusses Enterprise Risk Management

Aufgaben der Risikomanagementfunktion

Köln, 26. Februar 2018

Präambel

Eine Unterarbeitsgruppe der Arbeitsgruppe "ORSA und Berichterstattung der Risikomanagementfunktion"¹ des Ausschusses Enterprise Risk Management der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) e.V. hat zum Thema „Aufgaben der Risikomanagementfunktion“ den vorliegenden Ergebnisbericht erstellt, der eine Hilfestellung für Aktuarinnen und Aktuare sein soll, die die Risikomanagementfunktion ausüben, um mit Erfüllung ihrer zukünftigen Aufgaben gemäß der Vorgaben von VAG und Solvency II umzugehen.

Die personelle Zusammensetzung der AG spiegelt dies wider, indem ein Querschnitt von Unternehmen, Versicherungssparten, Beratern und Aufsichtsbehörde vertreten waren.

Ziel dieses Leitfadens ist neben der reinen Information, u. a. zu regulatorischen Aspekten und organisatorischen Ausgestaltungsmöglichkeiten, die verständliche Kommunikation der Risikomanagementfunktion gegenüber den verschiedenen Adressaten im Unternehmen (Vorstand, Aufsichtsrat, etc.) zu fördern.

Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich dieser Ausarbeitung betrifft das neue Aufsichtsrecht Solvency II und alle von der neuen Gesetzgebung betroffenen Gesellschaften und Unternehmensgruppen sowie deren Aufsichtsgremien. Das Papier stellt den aktuell gültigen Stand der Diskussionen zum Dezember des Jahres 2015 dar. Einige Rechtsquellen, auf die sich das Papier bezieht, wurden mittlerweile (Stand November 2017) aktualisiert.²

¹ Der Ausschuss dankt Andreas Sanner (Leiter der Arbeitsgruppe), Oliver Faulhaber (Leiter der Unterarbeitsgruppe), Dr. Dorothea Diers, Karsten Domke, Jessica Hildebrandt, Dr. Irene Merk, Jördis Neumeister, Kristin Raming und Jürgen Weiler ausdrücklich für die geleistete Arbeit.

² Folgende in diesem Ergebnisbericht verwendeten Quellen wurden durch Auslegungsentscheidungen ersetzt, die wiederum zum 01.02.2017 durch das BaFin-Rundschreiben 2/2017 (VA) „Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo)“ aufgehoben wurden:

- BaFin-Verlautbarung zu allgemeinen Governance-Anforderungen an Versicherungsunternehmen vom 30.05.2015,
- BaFin-Verlautbarung zum Risikomanagement in Versicherungsunternehmen vom 26.05.2015,
- BaFin-Verlautbarung zum Outsourcing bei Versicherungsunternehmen vom 18.08.2015,
- BaFin-Verlautbarung zur versicherungsmathematische Funktion in Versicherungsunternehmen vom 10.04.2015.

Zudem wurde das BaFin-Rundschreiben 03/2009 „Mindestanforderungen an das Risikomanagementsystem in Versicherungen“ vom 29.01.2009 mit Inkrafttreten von Solvency II zum 01.01.2016 aufgehoben.

Ein wesentlicher fachlicher und inhaltlicher Änderungsbedarf ergibt sich nach Einschätzung der Unterarbeitsgruppe hieraus jedoch nicht. Der wiedergegebene Informationsstand behält daher unverändert Gültigkeit.

Der Ergebnisbericht ist an die Mitglieder und Gremien der DAV zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet. Er stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV dar.³

Verabschiedung

Dieser Ergebnisbericht ist durch den Ausschuss Enterprise Risk Management am 26. Februar 2018 verabschiedet worden. Er ersetzt den gleichnamigen Erlebnisbericht vom 1. Februar 2016, der geringfügig aktualisiert wurde.

³ Die sachgemäße Anwendung des Ergebnisberichts erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Ergebnisbericht stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Regulatorisches zur RMF	6
2.1 Einleitung	6
2.2 Zusammenfassende Ausführungen zu den Aufgaben der RMF .	7
2.3 Einbindung RMF in Unternehmensentscheidungen	8
2.4 Zusätzliche Aufgaben der RMF bei Anwendung eines (Partiellen) Internen Modells	9
3. Organisatorische Eingliederung der RMF	12
3.1 Denkbare Organisationsformen	12
3.2 Funktionstrennung bei kleinen Organisationseinheiten	16
4. Schnittstellen und Abgrenzung zur VMF	17
4.1 Einleitung	17
4.2 Aufgaben der VMF im Rahmen ihres Beitrags zum wirksamen Risikomanagementsystem	17
4.3 Abgrenzung zwischen RMF und VMF	20
4.4 Mögliche Interessenkonflikte und Lösungsansätze	21
5. Quellenverzeichnis	22

1. Einleitung

Die Risikomanagementfunktion (RMF) ist eine der vier unter Solvency II definierten Schlüsselfunktionen. Neben der Versicherungsmathematischen Funktion (VMF) ist sie die Schlüsselfunktion mit dem größten Bezug zu aktuariellen Themen. Dies belegt eine aktuelle Studie der DAV⁴, in der 16 Prozent der Teilnehmer das Risikomanagement als Schwerpunkt ihrer Tätigkeit angeben.

Dieser Ergebnisbericht ist wie folgt aufgebaut:

In Kapitel 2 wird die regulatorische Basis der RMF dargestellt, abgeleitet von den aktuellen Papieren der verschiedenen Levels zu Solvency II. Besonders eingegangen wird auf die erforderliche Einbindung der RMF in Unternehmensentscheidungen (Kapitel 2.3) und zusätzliche Aufgaben der RMF bei Anwendung eines (Partiellen) Internen Modells (Kapitel 2.4).

Kapitel 3 stellt mögliche Organisationsformen der RMF vor und geht dabei insbesondere auf die Funktionstrennung bei kleinen Organisationseinheiten (Kapitel 3.2) ein.

Im Kapitel 4 werden ausführlich die Schnittstellen zur VMF beleuchtet. Der Fokus liegt dabei auf den Aufgaben der VMF im Rahmen ihres Beitrags zu einem wirksamen Risikomanagementsystem (Kapitel 4.2). Neben Abgrenzungsfragen zwischen den beiden Funktionen (Kapitel 4.3) werden auch daraus resultierende Konfliktpotenziale und mögliche Lösungsansätze (Kapitel 4.4) diskutiert.

In Kapitel 5 werden die verwendeten Quellen aufgeführt.

⁴ Zmítko, Olivares-Horn, Francke: *Erste Ergebnisse der DAV-Vergütungs- und Karriere-studie 2014*, Der Aktuar 04.2014, S. 226 ff.

2. Regulatorisches zur RMF

2.1 Einleitung

Abweichend von Art. 44 Abs. 5 der SII-Rahmenrichtlinie⁵ sowie den EIOPA-Leitlinien wird die RMF auf nationaler Ebene als unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF) bezeichnet. Der Begriff „URCF“ wurde auch in § 26 Abs. 8 VAG-neu⁶ übernommen und soll im Sinne der BaFin auch unter Solvency II fortbestehen. Die Bezeichnung „RMF“ gilt als gleichbedeutend mit dem Begriff der „URCF“ und kann gemäß Rn. 21 der BaFin-Verlautbarung zum Risikomanagement⁷ synonym verwendet werden.

Im Gegensatz zur Rolle des „Chief Risk Officer“ (CRO), welche unternehmensindividuell festgelegt und ausgestaltet werden kann, bestehen an die RMF regulatorische Anforderungen: Unter Solvency II ist die RMF eine der Schlüsselfunktionen des Unternehmens (neben der Internen Revision, der Compliance-Funktion und der VMF).

Die RMF hat damit auch die erforderlichen Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit (Fit & Proper) zu erfüllen. Bisher galten solche Anforderungen ausschließlich auf Ebene der Geschäftsleitung sowie für den Aufsichtsrat.

Die Aufgabenfelder der RMF haben sich unter Solvency II im Vergleich zu den bislang in Deutschland bestehenden Anforderungen an die URCF nach der MaRisk VA⁸ jedoch in einigen Teilen gewandelt und erweitert. So beziehen sich die wesentlich neuen Aufgaben auf die Überwachung des Risikoprofils (vgl. Art 269 Abs. 1 (c) SII-DVO⁹). Wo es nach MaRisk VA die Aufgabe der URCF ist, die unternehmensweiten Risiken auf aggregierter Ebene auf Basis des Risikokontrollprozesses zu überwachen (Ziff. 7.2.1 (3b) MaRisk VA), erweitert sich diese nach Solvency II erheblich. Auf Basis der „neuen“ Ermittlung der Risikoexposures und des Risikokapitals (SCR/MCR) sowie im Kontext des ORSA ist künftig eine quantitative Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB), ergänzt um eine qualitative Risikoanalyse vorzunehmen.

Auch die Überwachungsaufgabe selbst umfasst nach Solvency II das Risikomanagementsystem (vgl. Art 269 Abs. 1 (b) SII-DVO), nicht wie bisher nur die Validierung der von den Geschäftsbereichen vorgenommenen Bewertung sowie die Überwachung der festgelegten Limite auf aggregierter Ebene.

Die wesentlichen Aufgaben der RMF nach Solvency II werden im nachfolgenden Kapitel 2.2 zusammenfassend dargestellt.

⁵ Solvency-II-Rahmenrichtlinie 2009/138/EC inkl. nachfolgender Änderungen, insbesondere Omnibus-II-Richtlinie (2014/51/EU)

⁶ Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung vom 10.04.2015

⁷ BaFin-Verlautbarung zum Risikomanagement vom 26.05.2015

⁸ BaFin-Rundschreiben 03/2009 „Mindestanforderungen an das Risikomanagement in Versicherungen“ vom 29.01.2009, aufgehoben zum 31.12.2015

⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 in der Fassung vom 10.10.2014

2.2 Zusammenfassende Ausführungen zu den Aufgaben der RMF

Gemäß der SII-Rahmenrichtlinie soll die RMF die Umsetzung des Risikomanagementsystems erleichtern, dessen Einzelheiten in Artikel 44 aufgeführt sind. Daraus ergeben sich indirekt die Aufgaben der RMF.

Das Risikomanagementsystem deckt gemäß Art. 45 zumindest die folgenden Bereiche ab:

- Risikoübernahme und Rückstellungsbildung,
- Aktiv-Passiv-Management,
- Anlagen, insbesondere Derivate und ähnliche Verpflichtungen,
- Liquiditäts- und Konzentrationsmanagement,
- Risikomanagement operationeller Risiken,
- Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken
- Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA).

Neben den o. g. Bereichen zielt die Aufgabenstellung der RMF auf die „Erleichterung“ der Umsetzung des Risikomanagementsystems in seiner Gesamtheit ab. Die RMF muss im Ergebnis in die Lage versetzt werden, der Geschäftsleitung über die Risikosituation des Unternehmens zu berichten.

Die Aufgaben der RMF beinhalten das Etablieren und regelmäßige Umsetzen von Strategien, Prozessen und Meldeverfahren, um die eingegangenen und potenziellen Risiken kontinuierlich zu erkennen, zu messen, zu bewerten, zu überwachen, zu managen und darüber Bericht zu erstatten.

In der BaFin-Verlautbarung zum Risikomanagement werden folgende Aufgaben der RMF genannt: Die RMF muss die Umsetzung des Risikomanagementsystems maßgeblich befördern. Sie nimmt für die Geschäftsleitung als „second line of defense“ die unabhängige Überwachung des operativen Risikomanagements wahr. In diesem Zusammenhang weist die RMF die Geschäftsleitung aktiv auf Mängel bzw. Verbesserungspotentiale des Risikomanagementsystems hin. Sie hilft der Geschäftsleitung fortlaufend, Mängel abzustellen und das Risikomanagementsystem weiter zu entwickeln.

Weitere Aufgaben der RMF ergeben sich z. B. aus den EIOPA-Leitlinien zum Governance-System¹⁰. Konkret trägt die RMF die Verantwortung für die Durchführung der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, inklusive Berichterstattung, insbesondere für

- die Modellhoheit für das interne (zertifizierte) Modell,
- die Validierung und gegebenenfalls Anpassung der Undertaking Specific Parameters (USP),
- die Angemessenheitsbeurteilung der Standardformel,
- die Durchführung von Kapitalprojektion und Stresstests,
- die Überprüfung der strategischen Unternehmensplanung hinsichtlich der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen,
- die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs.

¹⁰ EIOPA-Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE) vom 14.09.2015

Ferner hat die RMF der Geschäftsleitung über als potenziell erheblich eingestufte Risiken zu berichten, sowohl auf eigene Initiative als auch auf Ersuchen der Geschäftsleitung.

Zum Thema Anlagerisiko wird vorgeschrieben, dass die RMF evaluiert, ob die internen Investmentlimits mit Blick auf die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen angemessen sind. Zu diesem Zweck muss eine angemessene Anzahl an Stresstests auf regulärer Basis durchgeführt werden.

In Fällen, in denen eine Anlage oder Anlagetätigkeit ein erhebliches Risiko oder eine erhebliche Veränderung des Risikoprofils nach sich zieht, muss die RMF dies der Geschäftsleitung melden.

Die Aufgaben der RMF, die Zuständigkeiten im Risikomanagementprozess und die Umsetzung des Risikomanagementsystems sind über interne Leitlinien zum Risikomanagement und zum ORSA zu regeln. Darüber hinaus werden unter Solvency II eine Vielzahl weiterer innerbetrieblicher Leitlinien mit Bezug zum Risikomanagement gefordert, z. B. Outsourcing, Datenqualität, Meldewesen und Offenlegung, etc. (vgl. EIOPA-Leitlinien zum Governance-System und zum ORSA).

2.3 Einbindung RMF in Unternehmensentscheidungen

Insgesamt obliegt es der Geschäftsleitung, entsprechend den unternehmensindividuellen Gegebenheiten eigenverantwortlich festzulegen, welche Entscheidungen mit Blick auf das Geschäftsmodell und das Risikoprofil des Unternehmens als wesentlich einzustufen sind. Wesentliche Entscheidungen betreffen gemäß Rn. 100 der BaFin-Verlautbarung zum Governance System¹¹ solche Sachverhalte, die ungewöhnlich sind oder erhebliche Auswirkungen auf das Unternehmen haben werden oder haben könnten. Beispielsweise sind dies Entscheidungen, die sich auf die Unternehmensstrategie, das Geschäftsgebaren oder die Reputation auswirken könnten oder Entscheidungen, die bedeutende finanzielle Folgen oder größere Auswirkungen für die Versicherten oder die Beschäftigten haben könnten.

Bei wesentlichen Geschäftsentscheidungen berät die RMF die Geschäftsleitung. Die RMF soll hierbei eine Einschätzung aus Risikomanagementperspektive abgeben mit dem Ziel, die Geschäftsleitung auf diese Weise bei Unternehmensentscheidungen zu unterstützen, die den effektiven Betrieb des Risikomanagements betreffen (bspw. hinsichtlich der Kapitalanlage, Neue Produkte Prozess, Überschussbeteiligung).

Grundsätzlich ist die Einbindung der RMF in Unternehmensentscheidungen bereits in den MaRisk VA, Abschnitt 7.2.1, Tz. 3b) verankert. Demnach ist die URCF verantwortlich für:

- die Beurteilung geplanter Strategien unter Risikoaspekten sowie
- die Bewertung von neuen Produkten als auch des aktuellen Produktportfolios aus Risikosicht.

¹¹ BaFin-Verlautbarung zu allgemeinen Governance-Anforderungen vom 30.05.2015

Der erste Aspekt erfährt unter Solvency II eine Konkretisierung, indem die strategische Unternehmensplanung hinsichtlich der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen zu überprüfen ist. Der zweitgenannte Punkt ist unter Solvency II präziser gefasst („Einbindung der ORSA-Ergebnisse in den strategischen Managementprozess/Unternehmensentscheidungen hinsichtlich Entwicklung und Konzeption neuer Produkte“), meint de facto jedoch das gleiche.

Zusätzlich sind unter Solvency II die Ergebnisse des ORSA im Rahmen der Entscheidungen zum Kapitalmanagement zu berücksichtigen (vgl. Art. 45 Abs. 4 SII-Rahmenrichtlinie).

Die strategischen Entscheidungen und die Festlegungen zum organisatorischen Rahmen des Risikomanagements verbleiben bei der gesamten Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung muss bei ihren Entscheidungen die Informationen aus dem Risikomanagementsystem angemessen berücksichtigen. Dies erfordert auch eine angemessene Einbindung der RMF. Die Einbindung der RMF befreit die Geschäftsleitung gemäß Rn. 19 der BaFin-Verlautbarung zum Risikomanagement nicht von ihrer eigenen Entscheidungsverantwortung.

Nach welcher Art und Weise die Geschäftsleitung tatsächlich die Informationen oder Entscheidungsvorlagen der RMF in ihren getroffenen Entscheidungen berücksichtigt, ist zwingend angemessen zu dokumentieren. In Rn. 103 f der BaFin-Verlautbarung zum Governance-System werden die Anforderungen an eine solche Dokumentation und deren Berücksichtigung in Entscheidungen der Geschäftsleitung klar definiert. Als angemessen gilt danach eine Dokumentation, wenn diese von einer fachkundigen Person inhaltlich nachvollzogen und gegebenenfalls unter bestimmten Aspekten überprüft werden kann. Hintergrundinformationen wie z. B. Formeln, Parameter oder begründende Erläuterungen tragen zu einer nachvollziehbaren, vollständigen und exakten Dokumentation bei. Entscheidend ist jedoch letztlich, dass aus der Dokumentation hervorgeht, dass der Entscheidungsprozess der Geschäftsleitung eigenverantwortlich erfolgt und nachvollziehbar ist. Sofern eine solche Dokumentation nicht vorliegt, können Informationen der RMF oder Entscheidungsvorlagen dieser nicht verwendet werden. Nach Aussage der BaFin kann in einem solchen Fall davon ausgegangen werden, dass die RMF nicht eingebunden wurde. Sofern Empfehlungen der RMF nicht gefolgt werden, können die Gründe für eine Nichtberücksichtigung in der Dokumentation nachvollziehbar dargelegt werden.

Wie das Risikomanagementsystem sowie die RMF in die Organisationsstruktur und den Entscheidungsprozess des Unternehmens eingebunden wird ist jeweils künftig im jährlichen Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR) darzulegen (vgl. Art. 294 Abs. 3 (b) SII-DVO).

2.4 Zusätzliche Aufgaben der RMF bei Anwendung eines (Partiellen) Internen Modells

Für Unternehmen, welche ein partielles oder vollständiges Internes Modell benutzen, obliegen der RMF zusätzliche Aufgaben, welche sich in Artikel 44 Satz 5 der Solvency-II-Rahmenrichtlinie wiederfinden. Dort heißt es:

Für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die im Einklang mit den Artikeln 112 und 113 ein Voll- oder ein Partialmodell als internes Modell benutzen, muss die Risikomanagementfunktion auch die folgenden zusätzlichen Aufgaben abdecken:

- a) Konzeption und Umsetzung des internen Modells;*
- b) Austesten und Validierung des internen Modells;*
- c) Dokumentierung des internen Modells und etwaiger späterer Änderungen;*
- d) Analyse der Leistung des internen Modells und Erstellung zusammenfassender Berichte;*
- e) Unterrichtung des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans über die Leistung des internen Modells unter Anregung von Verbesserungen für verbesserungsbedürftige Bereiche und aktueller Unterrichtung dieses Organs über die Anstrengungen, die zur Verbesserung vorher festgestellter Schwachstellen unternommen wurden.*

Einzelheiten zur Ausgestaltung werden näher ausgeführt unter anderem in den EIOPA-Leitlinien zur Verwendung interner Modelle¹².

Grundsätzlich sorgt die RMF dafür, dass das interne Modell in Hinsicht auf das Risikoprofil des Unternehmens angemessen ist und bleibt, sowie dafür, dass die Resultate genau, robust und aktuell sind.

Für die Sicherstellung der Angemessenheit wird in den Leitlinien ein Prozess vorgestellt, der die folgenden Schritte umfasst und von der RMF koordiniert wird:

- Rückkopplungsschleife zwischen dem Modellierungsteam und dem Validierungsteam
- Rückkopplungsschleife zwischen dem Modellierungsteam und Nutzern des internen Modells bzw. dessen Resultaten
- Rückkopplungsschleife zwischen dem Modellierungsteam und der Internen Revision
- Offene Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde, welche garantiert, dass Anträge zur Genehmigung größerer Modelländerungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich unterbreitet werden.

Die Richtlinie bezieht sich auch ausdrücklich auf den Fall, dass mehrere Bereiche an verschiedenen Teilen des internen Modells in Wartung und Durchführung beteiligt sind. Hier ist es Aufgabe der RMF, die Governance und Validierung in einer Art zusammenzubringen, welche die Konsistenz des Modells sicherstellt. Als Beispiel wird genannt, dass sich der aktuarielle Bereich um den ESG (economic scenario generator) kümmert und das cat modelling Team um das Katastrophenmodell. Falls diese beiden Teams Annahmen wie Inflation nicht diskutieren, welche für beide relevant sind, kann die RMF den Informationsaustausch fördern.

¹² EIOPA-Leitlinien zur Verwendung interner Modelle (EIOPA-BoS-14/180 DE) vom 02.02.2015

Die RMF muss sicherstellen, dass alle Prozesse vorhanden sind, um die Modellvalidierung vollständig durchführen zu können, und dass diese unabhängig von der Entwicklung und Durchführung des internen Modells sind. Dass die RMF sowohl für Entwicklung und Implementation als auch für Test und Validierung des internen Modells verantwortlich ist, bedeutet nicht, dass Unabhängigkeit nicht hergestellt und aufrechterhalten werden kann (dazu werden in den Leitlinien Beispiele gegeben). Eine Beteiligung anderer Bereiche an der Modellvalidierung ist zulässig, solange die RMF ihre Gesamtverantwortung erfüllt und die Rollen aller beteiligten Parteien dokumentiert sind. Die Ergebnisse des Validierungsprozesses sind Teil der Berichterstattung der RMF zum internen Modell an die Geschäftsleitung.

Grundsätzlich soll die RMF in der Lage sein, bei Bedarf auf die Expertise anderer Funktionen zugreifen zu können. Speziell mit Bezug auf die Zusammenarbeit mit der VMF weist die Richtlinie darauf hin, dass der VMF zwar keine speziellen Aufgaben im Rahmen des internen Modells zugewiesen sind, dies jedoch die RMF nicht daran hindert, auf Expertise insbesondere der VMF zuzugreifen. Hier wird ausgeführt, dass eine enge Kommunikation vorhanden sein muss, um die detaillierte aktuarielle Perspektive der VMF an die RMF zu vermitteln und im Gegenzug Einblicke in das interne Modell zu erhalten. Entsprechende Kommunikationswege muss die RMF auch zu den Nutzern des internen Modells aufbauen.

Zu Punkt e) aus Artikel 44 Satz 5 der SII-Rahmenrichtlinie führen die EIOPA-Leitlinien zu ORSA aus, dass diese Berichte an die Bedürfnisse der Geschäftsleitung angepasst sein sollen und so den Mitgliedern ermöglichen, alle relevanten Tatsachen und ihre Implikationen zu verstehen. Somit wird sowohl für notwendige Managemententscheidungen als auch für die Erfüllung der Rolle der Geschäftsleitung als Zuständige für die Angemessenheit von Entwurf und Durchführung des internen Modells eine zuverlässige Basis geschaffen. Es sollten verschiedene Ansätze gewählt werden, um sicherzustellen, dass die Geschäftsleitung das interne Modell zum Zweck der Entscheidungsfindung richtig versteht.

Außerdem wird erwartet, dass in den Sitzungsprotokollen der Geschäftsleitung (oder anderer Ausschüsse) erkennbar ist, dass die Ergebnisse des internen Modells innerhalb der RMF diskutiert wurden, und dass die Ergebnisse dieser Diskussion an die Geschäftsleitung berichtet wurden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufsicht in diese Protokolle Einsicht nehmen kann, um zu bewerten, wie die Ergebnisse des internen Modells benutzt werden, d. h. wie diese diskutiert werden, wie die Diskussion dokumentiert ist, wie vorgeschlagene Verbesserungen des internen Modells an die RMF zurückgeleitet werden etc. Sollten die Protokolle Beschlüsse enthalten, so kann die Aufsicht prüfen, ob diese tatsächlich umgesetzt wurden.

Es obliegt ebenfalls der RMF sicherzustellen, dass das interne Modell im Risikomanagementsystem ebenso wie in Entscheidungsprozessen eingesetzt wird. So werden zudem Anreize geschaffen, die Qualität des internen Modells selber zu verbessern.

3. Organisatorische Eingliederung der RMF

Unter Solvency II ist die RMF neben der VMF, der Compliance-Funktion und der Internen Revision eine der zentralen Schlüsselfunktionen des Unternehmens. Jede dieser Funktionen muss innerhalb eines Unternehmens unabhängig sein (vgl. GL 5, 2.11 der EIOPA-Leitlinien zum ORSA¹³). Zwischen den aufsichtsrechtlichen Schlüsselfunktionen, wie z. B. der VMF und der RMF, ist es somit wichtig, dass keine Interessenkonflikte entstehen können. In einigen Fällen (siehe auch Kapitel 3.2) ist es zwar möglich, dass Schlüsselfunktionen in Personalunion geführt werden, hier sollten jedoch besondere Maßnahmen getroffen werden, um potenziellen Konflikten zu begegnen (vgl. GL 5, 2.13 der EIOPA-Leitlinien zum ORSA). Hierbei ist eine eindeutige und transparente Aufgabendefinition und Aufgabenzuweisung essentiell (vgl. Rn. 129 der BaFin-Verlautbarung zum Governance-System).

Überschneidungen zu anderen Funktionen hat die RMF insbesondere zur VMF. Wie ausführlicher in Kapitel 4 beschrieben wird, ist hier ein regelmäßiger und enger Austausch zwischen den beiden Funktionen nötig. Die VMF liefert wichtige Daten zu versicherungstechnischen Sachverhalten zu und ein beidseitiger Austausch und Zugriff auf „Know-how“ für einzelne Modellierungen ist unverzichtbar.

3.1 Denkbare Organisationsformen

Die Unternehmen sind grundsätzlich frei darin, wie sie die Schlüsselfunktionen organisieren (vgl. Rn. 119 der BaFin-Verlautbarung zum Governance-System). Es gibt an dieser Stelle keine regulatorischen Vorgaben. Unternehmen sollten eigeninitiativ und individuell vorgehen, so dass die Organisation der Funktionen sinnvoll für das Unternehmen sind.

In den meisten Fällen wird eine Trennung der Schlüsselfunktionen vorgezogen. Selbst eine Trennung der Schlüsselfunktionen bedeutet aber noch nicht, dass die Unabhängigkeit vollständig sichergestellt ist (vgl. GL 5, 2.14 der EIOPA-Leitlinien zum ORSA). Auch in diesem Fall könnten weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten notwendig sein und sollten überprüft werden.

Laut Rn. 126 der BaFin-Verlautbarung zum Governance-System ist auch darauf hinzuweisen, dass die Schlüsselfunktionen nicht notwendigerweise zentral bzw. stabsstellenartig organisiert sein müssen. Des Weiteren kommen dezentrale/integrierte Gestaltungsformen in Betracht sowie innerhalb einer Gruppe auch Mischformen, da diese nicht einheitlich verfahren muss. So kann es beispielsweise angemessen sein, die für eine Schlüsselfunktion notwendige Personenkapazität und das erforderliche Know-how aus verschiedenen organisatorischen Einheiten eines Unternehmens (etwa verschiedenen Abteilungen) zu generieren. Besonders durch die Zuordnung der funktionsspezifischen Aufgaben bilden

¹³ EIOPA-Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (EIOPA-BoS-14/259 DE) vom 14.09.2015

diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dann die Schlüsselfunktion im Sinne einer eigenen organisatorischen Einheit.

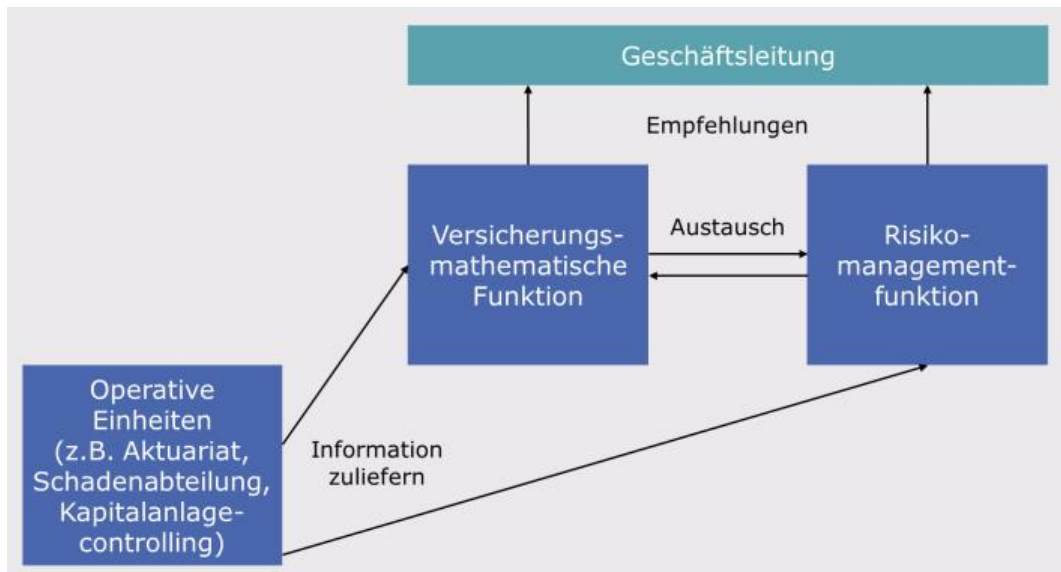
In der Regel bietet es sich bei der organisatorischen Ausgestaltung der RMF aber an, auf bereits bestehenden Strukturen aufzusetzen, um z. B. Doppelarbeiten zu vermeiden (vgl. auch GL 5 1.29 der EIOPA-Leitlinien zum ORSA).

Die RMF muss des Weiteren unabhängig von operativen Tätigkeiten sein, bei denen Risiken gezeichnet werden. Auch sämtliche weitere mögliche Interessenskonflikte, sei es durch die organisatorische Einbindung der RMF im Unternehmen oder durch individuelle Ziele (Bonusvergütung), sind zu vermeiden bzw. mit flankierenden Maßnahmen zu versehen. So ist eine notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Interessenskonflikten die direkte Berichtslinie der RMF an die Geschäftsleitung, so dass kein Interessenkonflikt aufgrund der organisatorischen Einbindung der RMF entstehen kann (vgl. GL 5, 2.15 der EIOPA-Leitlinien zum ORSA). Bezüglich individueller Zielvereinbarungen und damit verbundenen Bonuszahlungen muss sichergestellt werden, dass die dort aufgeführten Ziele nicht im Konflikt mit der Ausführung der RMF stehen. Die RMF muss jederzeit frei von Einflüssen sein, die eine „objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung verhindern“ können (vgl. Rn. 130 der BaFin-Verlautbarung zum Governance-System).

Im Folgenden werden einige denkbare Organisationsformen vorgestellt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit, sondern es sollen typische Beispiele der Ausgestaltung der RMF gegeben werden. Weitere Formen, sowie auch Mischformen der vorgestellten Organisationsformen sind denkbar. Generell wird insbesondere auf die Struktur in Bezug auf die VMF sowie die Geschäftsleitung eingegangen, da eine Zusammenlegung sowohl mit der Compliance-Funktion als auch mit der Internen Revision nicht als sinnvoll und daher für die weitere Betrachtung als irrelevant erachtet wird.

3.1.1 RMF als getrennte Schlüsselfunktion in den Einzelunternehmen

Mittlere und größere Versicherungsunternehmen werden zumeist über vollständig getrennte organisatorische Einheiten verfügen, die die Schlüsselfunktionen bilden. Die RMF sowie auch die VMF haben in diesem Modell eine rein kontrollierende Funktion und sind vollständig getrennt von den operativ tätigen Einheiten, wie z. B. dem Aktuariat oder Schadenabteilungen.



Vorteilhaft ist in diesem Modell also insbesondere die Unabhängigkeit der Funktionen, wohingegen der Austausch mit den einzelnen Segmenten bzw. operativen Einheiten aufgrund der Ferne zum Geschäft schwieriger wird und eine gute Zusammenarbeit sichergestellt werden muss.

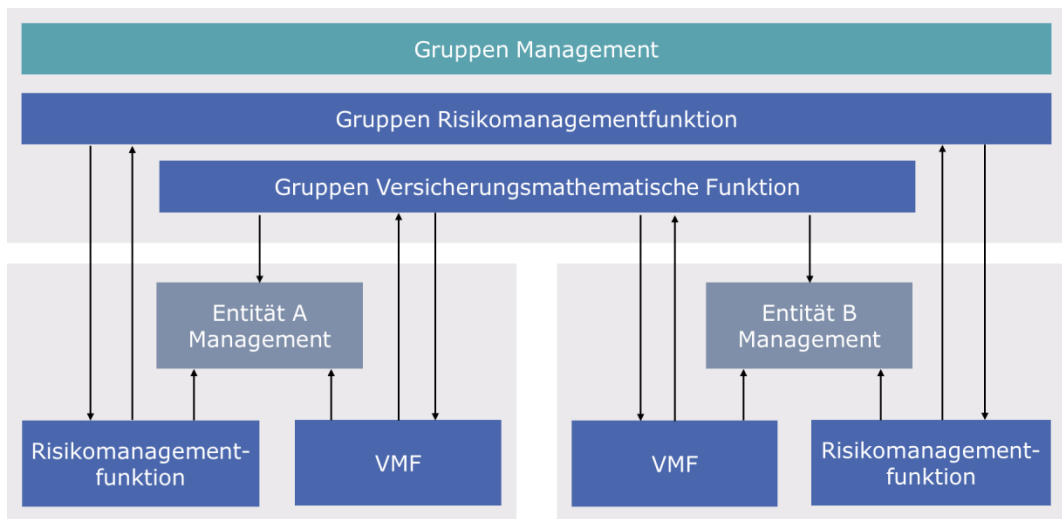
Dieses Modell ist auch in den einzelnen Entitäten von großen Konzernen denkbar, in denen ausreichend Kapazitäten zur Verfügung stehen, um die operativen Tätigkeiten innerhalb der Tochterunternehmen von den Schlüsselfunktionen getrennt zu halten.

3.1.2 RMF im zentralen Risikomanagement

Innerhalb von Gruppenstrukturen ist eine Trennung der Gruppenschlüsselfunktionen von operativ tätigen Einheiten automatisch gegeben (so lange die Gruppen-RMF nicht identisch mit der RMF der Solo-Gesellschaften ist und dort auch operativ tätig ist). Auch eine Zusammenlegung der Gruppen-RMF mit der Gruppen-VMF ist in dieser Struktur denkbar.

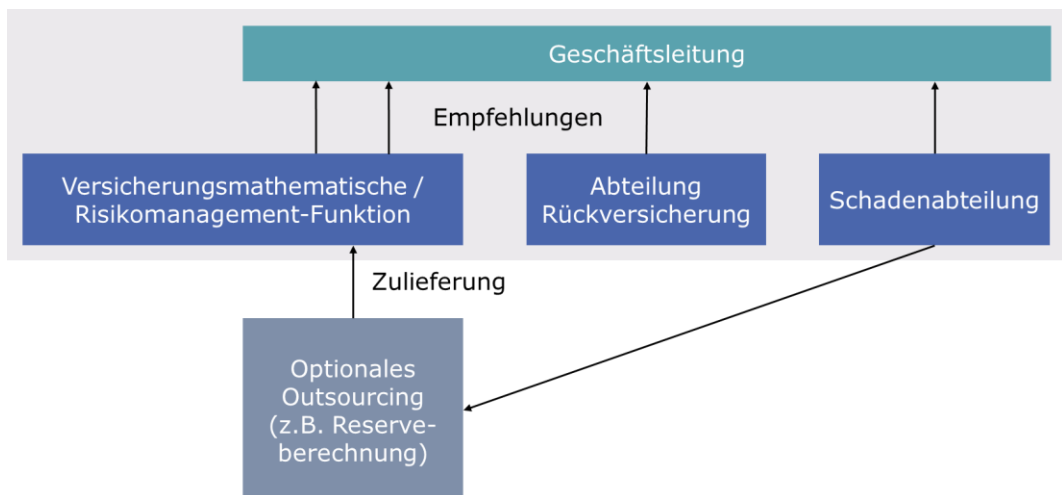
Innerhalb der einzelnen Entitäten ist wie in der in 3.1.1 beschriebenen Organisationsstruktur eine Trennung der RMF oder VMF von den operativen Einheiten und Ansiedlung innerhalb der Entitäten möglich. Sollten nicht ausreichend Ressourcen für eine solche Trennung innerhalb der Entitäten vorhanden sein, so kann auch die zentrale RMF die RMF auf Ebene eines einzelnen oder mehrerer Einzelunternehmen übernehmen. Auf Ebene der Entitäten können in diesem Fall zentrale Ansprechpartner für die RMF zur Verfügung stehen, so dass ein guter Informationsaustausch und Zusammenarbeit gewährleistet ist. Zu beachten ist, dass es sich in diesem Fall um eine gruppeninterne Ausgliederung handelt und damit weitere regulatorische Anforderungen einzuhalten sind (vgl. z. B. die BaFin-Verlautbarung zum Outsourcing¹⁴).

¹⁴ BaFin-Verlautbarung zum Outsourcing vom 18.08.2015



3.1.3 Zusammenlegung RMF und VMF

Aus organisatorischen Gründen kann es sinnvoll sein, die RMF und die VMF zusammen zu legen. Wie auch in Kapitel 3.2 beschrieben, ist in diesem Fall verstärkt darauf zu achten, dass keine Interessenskonflikte entstehen (siehe hierzu jedoch die Ausführungen in Kapitel 4.4). Es ist hierbei sicherzustellen, dass die Aufgaben der VMF sowie der RMF vollständig unabhängig wahrgenommen werden können.



3.1.4 Externe RMF

Prinzipiell kann auch die komplette Risikomanagementfunktion ausgelagert werden (Outsourcing). Die Unabhängigkeit der Meinungsbildung ist in diesem Fall in der Regel gegeben. Andererseits entsteht in diesem Fall ein Zusatzaufwand durch die vorgeschriebene Einrichtung eines Ausgliederungsbeauftragten. Dieser Ausgliederungsbeauftragte ist verantwortlicher Inhaber der Schlüsselaufgabe.

Alternativ können notwendige Zuarbeiten sowohl für die VMF als auch die RMF, wie z. B. die Berechnung der Marktwerte der versicherungstechnischen Rückstellungen oder die Berechnung des Risikokapitals ausgelagert werden ohne dass direkt die komplette Funktion als solche ausgelagert wird.

3.2 Funktionstrennung bei kleinen Organisationseinheiten

Wie bereits im Kompendium zur Versicherungsmathematischen Funktion unter Solvency II¹⁵ beschrieben, können nach aktuellem Kenntnisstand und den vorliegenden Texten zu Level 2 und 3 mehrere Funktionen (mit Ausnahme der Internen Revision) zusammengelegt werden, soweit dies aufgrund des Umfangs und der Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens verbundenen Risiken angemessen ist.

Es ist bei der Bündelung von Zuständigkeiten darauf zu achten, dass keine Interessenskonflikte entstehen können. Es ist weiterhin auf eine klare Trennung von Zuständigkeiten für den Aufbau von Risikopositionen und die Überwachung dieser Positionen zu achten. Ist eine vollständige Trennung von Schlüsselfunktionen nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand machbar, so sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen um jegliche Art von Interessenskonflikte zu vermeiden. Dies kann z. B. durch klare prozessuale Verantwortlichkeiten sichergestellt werden.

Vorteilhaft an dieser Art des Modells ist jedoch, dass ein Informationsaustausch automatisch gegeben ist.

¹⁵ Ergebnisbericht „Kompendium zur Versicherungsmathematischen Funktion unter Solvency II“ des DAV-Ausschusses Enterprise Risk Management vom 11.12.2015

4. Schnittstellen und Abgrenzung zur VMF

4.1 Einleitung

RMF und VMF sind gleichberechtigte Funktionen mit unmittelbarem Berichtsweg an den Vorstand. Wie in Kapitel 3 ausführlich erörtert, obliegt die Organisation (Verantwortlichkeit, Strukturen, Prozesse und Aufgabenteilung) grundsätzlich dem Unternehmen. Der Proportionalitätsgrundsatz spielt dabei eine erhebliche Rolle, d. h. Wesensart, Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit bzw. der damit verbundenen Risiken können unterschiedliche organisatorische Aufstellungen und Abgrenzungen zwischen VMF und RMF rechtfertigen (vgl. BaFin-Verlautbarung zum Risikomanagement und BaFin-Verlautbarung zur VMF¹⁶). Gemäß Rn. 22 ff. der BaFin-Verlautbarung zum Risikomanagement ist unter Beachtung des Proportionalitätsgrundsatzes auch eine Bündelung der RMF mit der VMF möglich.

Der Fokus der VMF liegt auf der Bewertung und Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen inkl. der Best-Estimate-Annahmen nach Solvency II. Der Fokus der RMF ist auf die Bewertung aller Risiken des Unternehmens und die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gerichtet. Grundsätzlich sind damit auch die versicherungstechnischen Risiken durch die RMF zu beurteilen.

4.2 Aufgaben der VMF im Rahmen ihres Beitrags zum wirksamen Risikomanagementsystem

Sowohl die RMF als auch die VMF haben die Aufgabe, an der Umsetzung des gemäß Art. 44 der Solvency-II-Rahmenrichtlinie einzurichtenden Risikomanagementsystems mitzuwirken.

Für den Beitrag der VMF werden in Art. 48 der Solvency-II-Rahmenrichtlinie im Zusammenhang mit dem Risikomanagementsystem folgende konkrete Aufgabenbereiche genannt, die teilweise auch in den Aufgabenbereich der RMF fallen oder hierfür als Input erforderlich sind:

- Mitwirkung an der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (**ORSA**),
- Mitwirkung an der Entwicklung (**partieller**) **interner Modelle** zur Berechnung von SCR/MCR
- Aufgaben in Zusammenhang mit der **Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen** nach Solvency II-Prinzipien als zentraler Input für die Best-Estimate-Solvanzübersicht und als Grundlage für die SCR-Berechnung,
- **Erkennen und Beurteilen von Risiken**, die in Zusammenhang mit der Qualität der Daten, Bewertung der Rückstellungen, Zeichnungs- und Annahmepolitik und der Rückversicherungspolitik stehen,

¹⁶ BaFin-Verlautbarung zur Versicherungsmathematischen Funktion vom 10.04.2015

- **VMF-Berichterstattung** an die Geschäftsleitung, die bzgl. der Validierung und Bestätigung der versicherungstechnischen Rückstellungen inklusive der Best-Estimate-Annahmen nach Solvency II einen zentralen Input für die RMF und bzgl. der Datenqualität sowie der Zeichnungs-, Annahme- und Rückversicherungspolitik Überschneidung mit „Risikoberichten“ (ORSA, RSR) ergeben kann.

Eine Unterstützung der RMF durch die VMF kann also insbesondere dort Sinn machen, wo weitergehende aktuarielle Expertise bzgl. der Passivseite erforderlich ist. Dies ist explizit bzgl. der im VMF-Bericht zu behandelnden Bereiche in der Richtlinie genannt.

Auf die oben aufgelisteten Schnittstellenbereiche wird im Folgenden detaillierter eingegangen. Dabei wird die Aufgabenbeschreibung der VMF nicht weitergehend beschrieben, bezüglich einer ausführlichen Darstellung sei auf das Kompendium zur Versicherungsmathematischen Funktion unter Solvency II verwiesen.

Die konkreten Aufgaben der RMF wurden in Kapitel 2 ausführlich dargestellt.

4.2.1 Mitwirkung am ORSA

ORSA ist Teil des Risikomanagementsystems und liegt somit im Zuständigkeitsbereich der RMF (vgl. Art. 45 i. V. m. Art. 44 der Solvency-II-Rahmenrichtlinie). Um den ORSA vollumfänglich durchzuführen, ist gemäß LL 11 der EIOPA-Leitlinien zum ORSA jedoch eine Erfüllung der Aufgaben der VMF Grundvoraussetzung. So ist es erforderlich, dass die VMF sicherstellt, dass Prozesse und Verfahren für eine regelmäßige Überprüfung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen vorhanden sind, die sowohl der Bewertung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen als auch des Gesamtsolvabilitätsbedarfs zugrunde liegen. In diesem Zusammenhang hat die VMF zudem die in die Berechnung eingehenden Daten hinsichtlich der Einhaltung interner Datenqualitätsstandards abzugleichen (vgl. LL 48 der EIOPA-Leitlinien zum Governance-System).

Des Weiteren muss die VMF die potenziellen Risiken identifizieren, die aus den Unsicherheiten resultieren, mit denen die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist, und diese als Input für den ORSA-Prozess der RMF zuliefern.

Darüber hinaus ist es denkbar, dass die VMF methodische Unterstützung bei der Beurteilung des SCR/MCR und des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gibt – sowohl bei Standardformel-Anwendern als auch bei Internen Modellen.

4.2.2 Unterstützung bei Anwendung (partieller) interner Modelle

Die RMF ist gemäß Art. 44 (5) der SII-Rahmenrichtlinie verantwortlich für die Konzeption und Umsetzung bis hin zur Validierung und Dokumentation des vollständigen oder partiellen internen Modells. Es wird jedoch erwartet, dass die VMF sie bei diesen Aufgaben unterstützt. Die Unterstützung leitet sich dabei im Wesentlichen aus der Zuständigkeit

der VMF in Bezug auf die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und den Unsicherheiten, die der Berechnung innewohnen, ab (vgl. LL 51 der EIOPA-Leitlinien zum Governance-System sowie den zugehörigen Erläuterungstext). Sie beinhaltet folgende Themen:

- Konzeption: Erfassungsbereich und Komplexität des Modells, Methodenkonsistenz
- Umsetzung: Aufdeckung von Unzulänglichkeiten und Vorschläge zur Modellverbesserung,
- Validierung: z. B. eine Analyse der Erfahrungswerte im Vergleich zu den Erwartungswerten, Nutzung von bereits im Bereich der VMF aufgebauten Systemen.

4.2.3 Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Eine zentrale Größe zur Bewertung der Risiken sind die versicherungstechnischen Rückstellungen, die – wie bereits erwähnt – für die Solvenzübersicht, die Berechnung des SCR/MCR (sowohl bei Standardformel-Anwendern, als auch bei internen Modellen) und ORSA benötigt werden.

Die Koordinierung und Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen obliegt gemäß Art. 48 der SII-Rahmenrichtlinie der VMF.¹⁷ Sie liefert damit einen zentralen Input für die Risikomanagementprozesse, die von der RMF durchzuführen sind. Eine Unterstützung der RMF durch die VMF ist beispielsweise bezüglich einer für das Unternehmen geeigneten Modifikation, Parametrisierung und Anwendung des GDV-Branchensimulationsmodells denkbar.

Umgekehrt kann die VMF für die Einschätzung der versicherungstechnischen Rückstellungen Input bzw. Ergebnisse von der RMF benötigen. Insbesondere in der Lebensversicherung ist die Bewertung der Optionen und Garantien und der Risikomarge als Teil der versicherungstechnischen Rückstellungen nur möglich, wenn die Annahmen zur Kapitalanlage, zur Kalibrierung der Kapitalmarktszenarien und zu den Managementregeln bzw. das SCR vorliegen.

4.2.4 Erkennen und Beurteilen von Risiken

Die Identifikation und Beurteilung der Risiken ist nicht alleinige Aufgabe der RMF. Hier sind z. B. gemäß LL 7 der EIOPA-Leitlinien zu ORSA Zulieferungen aus allen Unternehmensbereichen erforderlich. So wird beispielsweise von der VMF – wie bereits oben angeführt – explizit gefordert, die der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen inhärenten Unsicherheiten zu bewerten.

Beide Funktionen sind zudem in den Zeichnungs- und Annahmeprozess eingebunden und sind gefordert, eine Beurteilung der Rückversiche-

¹⁷ Gemäß ihrer Definition in Solvency II umfasst diese Aufgabe nicht explizit die tatsächliche Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen (vgl. den Erläuterungstext zu LL 46 der EIOPA-Leitlinien zum Governance-System).

rungsvereinbarungen, der Risiken bei neuen Produkten sowie der versicherungstechnischen Risiken der Gruppe vorzunehmen. Damit kann es hier zu Überschneidungen der Themen kommen, die jedoch durch einen unterschiedlichen Fokus und Festlegung klarer Zuständigkeiten begrenzt werden können. Die VMF muss zudem zu den genannten Themen eine Stellungnahme an die Geschäftsleitung abgeben. Gleichzeitig führt auch die RMF eine Risikoanalyse dieser Bereiche durch und zeigt Auswirkungen auf die Gesamtrisikosituation auf. Dabei liegt der Fokus der RMF auf der Einschätzung der Gesamtrisikosituation des Unternehmens. Bei der VMF stehen im Allgemeinen andere Ziele im Vordergrund, beispielsweise eine Einschätzung der Risiken für die Rentabilität neuer Produkte. Es sind daher sowohl gleiche als auch gegenläufige Aussagen denkbar. Wichtig ist an dieser Stelle eine enge Kommunikation, damit beide Funktionen ein möglichst umfassendes Bild haben.

4.2.5 Berichterstattung

Selbiges gilt für die Berichterstattung. Beide Funktionen müssen an die Geschäftsleitung berichten. Die Berichte können dabei inhaltliche Überschneidungen aufweisen, auch wenn die Schwerpunktsetzung unterschiedlich sein wird. So hat die RMF den Fokus auf die Gesamtrisikosituation des Unternehmens, die VMF hat Risiken aus ihrem Kompetenzbereich darzulegen. Beispielsweise umfassen die Informationspflichten gegenüber der Geschäftsleitung Underwriting-Risiken; Risikofaktoren, die die Rentabilität des Geschäftes beeinflussen (z. B. Inflation, Rechtsrisiken, Änderungen im Bestandsmix, AVB, Auswirkungen auf die versicherungstechnischen Rückstellungen etc.), Aussagen zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen (z. B. passen die Vereinbarungen zum Risikoappetit, sind Ratings der Rückversicherer ausreichend, wie wirken die RV-Vereinbarungen im Stress, Auswirkung auf die versicherungstechnischen Rückstellungen etc.).

Darüber hinaus kann dies auch bzgl. des Aktiv-Passiv-Managements, Liquiditätsmanagements und den Risikominderungstechniken sachgerecht oder geboten sein. Insbesondere dann, wenn eine sachgerechte Bewertung der Risiken nur unter Einbeziehung der eingegangenen Verpflichtungen, passivseitigen Cash-Flows und versicherungstechnischen Rückstellungen und deren Bewertung möglich ist.

4.3 **Abgrenzung zwischen RMF und VMF**

Die Aufgabenstellungen der RMF und der VMF setzen eine enge Zusammenarbeit und laufenden Informationsaustausch voraus. Die VMF unterstützt die RMF bei ihren Aufgaben durch zur Verfügung Stellung ihrer aktuariellen Expertise. Wichtig ist ein Aufbau einer beidseitigen Kommunikation zwischen VMF und RMF, damit die von beiden Funktionen gewonnenen Erkenntnisse untereinander ausgetauscht werden können.

Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Berichte der VMF und der RMF unabhängig erstellt werden.

4.4 Mögliche Interessenkonflikte und Lösungsansätze

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass aus den in den Rechtsgrundlagen definierten Aufgaben der VMF und der RMF keine Interessenkonflikte zwischen den beiden Funktionen ableitbar sind. Sofern die RMF nicht über ein ausreichendes aktuarielles Know-how verfügt, ist die Unterstützung durch die VMF sogar geboten. Insbesondere für kleine und mittlere Versicherungsunternehmen bei denen die actuarielle Expertise nur in begrenztem Umfang verfügbar ist und die Geschäftstätigkeit eine moderate Komplexität aufweist, sollte eine weitgehende Delegation von Aufgaben der RMF an die VMF oder die Wahrnehmung von Aufgaben der RMF und VMF von identischen Personen in Verbindung mit dem Proportionalitätsgrundsatz somit vertretbar sein.

Sofern jedoch die VMF oder die RMF weitergehende Aufgaben im Unternehmen übernehmen oder eine variable Vergütung in Abhängigkeit von Zielerreichungen besteht, sind diese Aufgaben oder Ziele auf Interessenkonflikte zu überprüfen. Beispielsweise könnte eine variable Vergütung in Abhängigkeit von der „Verzinsung des Risikokapitals“ oder der „Höhe des Risikokapitals“ zu Interessenkonflikten führen. In diesem Fall sollten die Ziele so formuliert werden, dass die Zielerreichung nicht durch die Bewertung von Risiken oder Best-Estimate-Annahmen, etc. beeinflusst werden kann.

5. Quellenverzeichnis

- Solvency-II-Rahmenrichtlinie 2009/138/EC inkl. nachfolgender Änderungen, insbesondere Omnibus-II-Richtlinie (2014/51/EU)
- Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung vom 10.04.2015
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 in der Fassung vom 10.10.2014
- EIOPA-Leitlinien zur Verwendung interner Modelle (EIOPA-BoS-14/180 DE) vom 02.02.2015
- EIOPA-Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE) vom 14.09.2015
- EIOPA-Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (EIOPA-BoS-14/259 DE) vom 14.09.2015
- BaFin-Rundschreiben 03/2009 „Mindestanforderungen an das Risikomanagement in Versicherungen“ vom 29.01.2009
- BaFin-Verlautbarung zu allgemeinen Governance-Anforderungen vom 30.05.2015
- BaFin-Verlautbarung zum Risikomanagement vom 26.05.2015
- BaFin-Verlautbarung zur Versicherungsmathematischen Funktion vom 10.04.2015
- BaFin-Verlautbarung zum Outsourcing vom 18.08.2015
- Ergebnisbericht „Kompendium zur Versicherungsmathematischen Funktion unter Solvency II“ des Ausschusses Enterprise Risk Management vom 11.12.2015